

Titel:

Aberkennung des Ruhegehalts wegen gewerbsmäßigen Betruges zum Nachteil der Beihilfe und der privaten Krankenversicherung

Normenketten:

StGB § 20, § 21, § 46a Nr. 2, § 49, § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1

BeamtStG § 33 Abs. 1 S. 3, § 34 S. 2, S. 3, § 47 Abs. 1 S. 2

BayDG Art. 12, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 S. 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1, Art. 55 Hs. 1, Art. 72 Abs. 1 S. 1, Art. 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

SGB IX § 178 Abs. 2 S. 1

StPO § 267 Abs. 4

Leitsätze:

1. Eine Beteiligung des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung ist nach der Ruhestandsversetzung des Beklagten nicht mehr erforderlich (vgl. VGH München BeckRS 2015, 47061 Rn. 37). (Rn. 64 – 65) (redaktioneller Leitsatz)
2. Unterbleibt eine Mitteilung über die Schwerbehinderung an die Disziplinarbehörde, ist eine Unterrichtung oder Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nicht erforderlich (vgl. BVerwG BeckRS 2020, 9515 Rn. 10). (Rn. 65) (redaktioneller Leitsatz)
3. Der Sachverhalt steht für das Gericht mit dem rechtskräftigen Strafurteil aufgrund Art. 25 Abs. 1, Art. 55 Halbs. 1 BayDG unabhängig davon fest, dass das Amtsgericht die Urteilsgründe nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt gefasst hat (vgl. VGH München BeckRS 2011, 33562 Rn. 92 ff.). (Rn. 68) (redaktioneller Leitsatz)
4. Aus der strafrechtlichen Verurteilung ist zwingend auf die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beamten und dessen Vorsatz zu schließen, weil anderenfalls eine Verurteilung zu Strafe nicht zulässig gewesen wäre (vgl. BVerwG BeckRS 2016, 43810 Rn. 9; VGH München BeckRS 2011, 33562 Rn. 102). (Rn. 70) (redaktioneller Leitsatz)
5. Die Disziplinargerichte sind nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn diese offenkundig unrichtig sind und sie daher „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten (vgl. BVerwG BeckRS 2017, 138181 Rn. 10 ff.). (Rn. 71) (redaktioneller Leitsatz)
6. Die Vorlage von Scheinrechnungen bei der Beihilfe ist innerdienstlich begangen, weil hierdurch im Beamtenrecht begründete Zahlungen veranlasst werden, auf die kein Anspruch besteht (vgl. VGH München BeckRS 2017, 110471 Rn. 42); die Vorlage der Scheinrechnungen bei der Krankenkasse erfolgt außerdienstlich (vgl. VG Meiningen BeckRS 2016, 41983 Rn. 30). (Rn. 74) (redaktioneller Leitsatz)
7. Ein Mindestmaß an Relevanz ist bei einem gesetzlichen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu mindestens zwei Jahren überschritten (vgl. BVerwG BeckRS 2014, 54528 Rn. 11). (Rn. 74) (redaktioneller Leitsatz)
8. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Bewertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten (vgl. VGH München BeckRS 2016, 48824 Rn. 36). (Rn. 76) (redaktioneller Leitsatz)
9. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis setzt voraus, dass der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat; ein endgültiger Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung der bedeutsamen Umstände der Schluss gezogen werden muss, der Beamte werde auch künftig seinen Dienstpflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen oder aufgrund seines Fehlverhaltens sei eine erhebliche, nicht wieder gut zu machende Ansehensbeeinträchtigung eingetreten (vgl. VGH München BeckRS 2016, 53467 Rn. 49). (Rn. 77) (redaktioneller Leitsatz)
10. Begeht ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die das Strafgesetz als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(vgl. BVerwG BeckRS 2016, 43599 Rn. 20; BVerwG BeckRS 2014, 47383 Rn. 8). (Rn. 78) (redaktioneller Leitsatz)

11. Bei Vorliegen des Milderungsgrundes der erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 20, § 21 StGB kann die Höchstmaßnahme regelmäßig nicht mehr ausgesprochen werden (vgl. BVerwG BeckRS 2017, 127534 Rn. 14). Ist die Frage der Schuldunfähigkeit mit bindender Wirkung verneint, hat das Disziplinargericht bei Vorliegen der Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB festzustellen, ob ein Fall verminderter Schuldfähigkeit i.S.v. § 21 StGB gegeben ist und welchen Grad die Minderung gegebenenfalls erreicht, ohne an die Feststellungen des Strafgerichts gebunden zu sein (vgl. BVerwG BeckRS 2008, 37076 Rn. 29; VGH München BeckRS 2016, 47782 Rn. 80). (Rn. 85) (redaktioneller Leitsatz)

12. Der Milderungsgrund der Überwindung einer negativen Lebensphase liegt bereits nicht vor, wenn der Beklagte im Tatzeitraum kein auffälliges dienstliches Verhalten gezeigt hat (vgl. BVerwG BeckRS 2016, 48401 Rn. 10 ff.), sondern gute Beurteilungen und Leistungsprämien erhielt und sich auch den Persönlichkeitsbildern keine Auffälligkeiten entnehmen lassen. (Rn. 89) (redaktioneller Leitsatz)

13. Eine langjährige pflichtgemäße Dienstausbübung ist - selbst bei überdurchschnittlichen Leistungen - für sich genommen regelmäßig nicht geeignet, Pflichtverstöße in einem mildereren Licht erscheinen zu lassen (vgl. VGH München BeckRS 2015, 47061 Rn. 96). (Rn. 90) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Disziplinaranzeige, Aberkennung des Ruhegehalts, 50-facher gewerbsmäßiger Betrug durch ehemaligen Brandinspektor durch Einreichung unrichtiger Rechnungen bei Beihilfe und Debeke, Keine durchgreifenden Milderungsgründe, Bindungswirkung, Scheinrechnungen, innerdienstliches Verhalten, Beihilfe, Entfernung aus dem Dienst, verminderte Schuldfähigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2021, 7706

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt mit ihrer Disziplinaranzeige die Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten.

2

1. Der am 27. ... geborene Beklagte wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Feuerwehrmannwärter ernannt. Mit Wirkung vom 1. September 1987 erfolgten die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und die Ernennung zum Feuerwehrmann zur Anstellung. 1987 legte der Beklagte die Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst mit der Gesamtnote befriedigend (2,6) ab. Mit Wirkung vom 1. September 1989 wurde er zum Feuerwehrmann ernannt. Aufgrund einer Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften wurde seine Amtsbezeichnung rückwirkend ab 1. Januar 1990 in Oberfeuerwehrmann geändert. Mit Wirkung vom 1. August 1991 bzw. 22. Oktober 1993 erfolgten die Ernennungen zum Brandmeister bzw. Oberbrandmeister. Mit Wirkung vom 27. März 1994 wurde der Beklagte in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und mit Wirkung vom 1. November 1994 zum Hauptbrandmeister ernannt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erfolgte die letzte Ernennung zum Brandinspektor (Besoldungsgruppe A9). Ab 2014 war er aus gesundheitlichen Gründen im Innendienst eingesetzt.

3

In den Beurteilungen 2007, 2011 und 2015 erreichte der Beklagte jeweils das Gesamtergebnis „Übertrifft deutlich die Anforderungen“ (2. von 5 Gesamturteilen). In den Jahren 2010, 2015 und 2016 erhielt er Leistungsprämien.

4

Der Beklagte trat am 1. September 2018 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

5

Mit Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Oberfranken, vom 4. Mai 2018 wurde ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 v.H. zuerkannt. Er ist verwitwet und hat eine volljährige Tochter. Er ist bislang weder disziplinar- noch strafrechtlich in Erscheinung getreten.

6

2. Mit MiStra vom 4. Oktober 2017 setzte die Staatsanwaltschaft München I die Klägerin von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten wegen Betrugs in Kenntnis und übermittelte ihr die Anklageschrift vom 26. September 2017. Die Klägerin leitete mit Verfügung vom 25. Januar 2018 wegen der in der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein. Mit Schreiben vom selben Tag setzte sie ihn hiervon in Kenntnis und räumte ihm Gelegenheit zur Äußerung ein. Sein Bevollmächtigter äußerte sich mit Schriftsatz vom 16. April 2018. Mit Verfügung vom 13. August 2018 setzte die Klägerin das Disziplinarverfahren bis zur erstinstanzlichen Entscheidung im Strafverfahren aus. Am 5. Februar 2019 erging eine strafrechtliche Verurteilung des Beklagten durch das Amtsgericht München (vgl. 3.). In der Folgezeit nahm die Klägerin Einsicht in die strafrechtlichen Ermittlungsakten. Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 forderte sie bei der Staatsanwaltschaft München I ein in den Akten erwähntes psychiatrisches Gutachten zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB) an. Die Staatsanwaltschaft München I teilte mit Schreiben vom 8. Juli 2019 mit, dass beim Beklagten keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit festgestellt worden seien, eine Übersendung des psychiatrischen Gutachtens wegen des höchstpersönlichen Inhalts jedoch nicht in Betracht komme. Die ehemaligen Vorgesetzten des Beklagten fertigten am 17. Juli und 5. August 2019 sowie 9. Januar 2020 Persönlichkeitsbilder für ihn an für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 1. September 2018. Mit Verfügungen vom 2. September 2019 setzte die Klägerin das Disziplinarverfahren fort und dehnte es auf weitere, strafrechtlich bereits verjährte Betrugsfälle aus. Mit Schreiben vom selben Tag setzte sie den Bevollmächtigten des Beklagten hiervon in Kenntnis und räumte ihm Gelegenheit zur Äußerung ein, die dieser mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2019 wahrnahm. Die abschließende Anhörung des Beklagten erfolgte mit Schreiben der Klägerin vom 26. März 2020. Der Bevollmächtigte äußerte sich abschließend mit Schriftsatz vom 22. Mai 2020. Eine Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung im Disziplinarverfahren unterblieb trotz entsprechenden Antrags des Beklagten aufgrund seiner Ruhestandsversetzung.

7

3. Das Amtsgericht München verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 5. Februar 2019, rechtskräftig seit 13. Februar 2019, wegen Betrugs in 39 Fällen (§§ 263 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

8

In den nach § 267 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) abgekürzten Gründen wird ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

9

Frau Dr. M... ist Allgemeinärztin und unterhielt eine Praxis in ... München. Herr ... ist Physiotherapeut und unterhielt eine Physiotherapiepraxis in ... München und eine Zweigniederlassung in ... Beide behandelten in ihren Praxen auch privat versicherte Patienten.

10

Der Beklagte ist zu 50% beihilfeberechtigt. Seine zuständige Beihilfestelle ist die Klägerin. Im Hinblick auf die private Krankenversicherung ist er bei der Debeka Krankenversicherungsverein a.G. (Debeka) mit einem Anteil von 50% privat versichert. Der Beklagte war bei Frau Dr. M... und Herrn S... in Behandlung.

11

Er traf zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 8. Juni 2011 mit Frau Dr. M... und Herrn S... jeweils eine separate Vereinbarung, wonach diese jeweils bezogen auf ihre Praxis Rechnungen für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erstellen, die er anschließend gemäß der gemeinsamen Absprache bei seiner privaten Krankenversicherung einreicht. Zudem vereinbarte er jeweils gesondert mit ihnen, mit ihnen die Erstattungsbeiträge der Krankenversicherung, die für die jeweiligen Scheinrechnungen geleistet würden, hälftig zu teilen und in bar auszubezahlen.

12

Herr S... erstellte im Zeitraum vom 29. Juni 2011 bis 21. April 2016 17 Rechnungen für den Behandlungszeitraum vom 8. Juni 2011 bis 21. April 2016 mit einer Gesamthöhe von 11.020 € und übergab dem Beklagten diese Rechnungen. Beide wussten dabei, dass keine der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden war.

13

Frau Dr. M... erstellte im Zeitraum vom 28. April 2011 bis 4. Mai 2016 18 Rechnungen für den Behandlungszeitraum 15. März 2011 bis 4. Mai 2016 mit einer Gesamthöhe von 17.332,75 € und übergab dem Beklagten diese Rechnungen. Beide wussten dabei, dass keine der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden war.

14

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Rechnungen: ...

15

es folgt eine Tabelle mit 35 Rechnungen, unterteilt in Arzt bzw. Therapeut/Behandlungszeitraum/Anzahl Behandlungstage/Rechnungsdatum/Rechnungsbetrag in €

16

Der Beklagte reichte die Rechnungen 2 bis 35 absprachegemäß zwischen 3. August 2011 und 15. Juni 2016 bei der Debeka ein. Die Debeka erstattete ihm für die Rechnungen insgesamt 13.572,39 €.

17

es folgt eine Tabelle mit 34 Rechnungen, unterteilt in Einreichung Debeka/Erstattung Debeka/Erstattungsbetrag = Schaden in €

18

Der Beklagte reichte die Rechnungen 1 bis 35 absprachegemäß zwischen 26. Juli 2011 und 31. Mai 2016 auch bei der Beihilfestelle ein. Die Beihilfestelle erstattete ihm für die Rechnungen insgesamt 13.713,99 €.

19

es folgt eine Tabelle mit 35 Rechnungen, unterteilt in Einreichung Beihilfe/Erstattung Beihilfe/Erstattungsbetrag = Schaden in €

20

Der Beklagte beging 39 selbständige Taten, indem er an 39 unterschiedlichen Tagen gemäß dem gemeinsamen Tatplan 34 Rechnungen bei der Debeka und 35 Rechnungen bei der Beihilfestelle einreichte.

21

es folgt eine Tabelle mit 39 Datumsangaben

22

Der Beklagte behauptete bei der Einreichung der Rechnungen bei der Debeka und bei der Beihilfestelle jeweils konkludent, dass alle Behandlungen stattgefunden hätten und er folglich eine Zahlungspflicht gegenüber den anderweitig verfolgten Dr. M... und S... sowie einen Erstattungsanspruch gegenüber seiner privaten Krankenversicherung und der Beihilfestelle habe.

23

Die für die Abrechnung zuständigen Mitarbeiter der Debeka und der Beihilfestelle schenkten diesen konkludenten Behauptungen Glauben, weswegen die Debeka ihm insgesamt 13.572,39 € und die Beihilfestelle ihm insgesamt 13.713,99 € für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erstatteten. Der Gesamtschaden beträgt 27.286,38 €. Die Mitarbeiter der Debeka und der Beihilfestelle hätten die Erstattungen in Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht vorgenommen. Hierdurch wurde der Beklagte um die vorgenannten Erstattungsbeträge zu Unrecht bereichert und die Debeka sowie die Klägerin entsprechend geschädigt.

24

Der Beklagte handelte aufgrund des gemeinsamen Tatplans mit Frau Dr. M... und Herrn S... sowie in der Absicht, auch diese um die jeweilige Hälfte der Erstattungsbeträge bezüglich der von ihnen erstellten Scheinrechnungen zu bereichern. Nach Erstattung der Rechnungsbeträge übergab er ihnen die jeweilige Hälfte der zu Unrecht erstatteten Beträge in bar als Erlös für die von ihnen erstellten Scheinrechnungen. Den Rest behielt er für sich.

25

Er handelte jeweils in der Absicht, sich durch die wiederholte Begehung der Taten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

26

Hinsichtlich der vorgenannten Tabellen wird auf das Urteil des Amtsgerichts München verwiesen.

27

Das Amtsgericht München nahm eine Verschiebung des Strafrahmens nach §§ 46a Nr. 2, 49 StGB vor, weil es die Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bejahte; der Beklagte habe den kompletten Schaden zurückerstattet, dies durch Aufnahme eines Darlehens und Verwendung seiner Altersvorsorge. Der Strafrahmen liege daher bei sieben Jahren und sechs Monaten.

28

4. Die Klägerin erhob am 26. August 2020 Disziplinarklage gegen den Beklagten zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

29

ihm das Ruhegehalt abzuerkennen.

30

Dabei erhob sie neben den Vorwürfen aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 5. Februar 2019 folgende weitere Vorwürfe gegen ihn:

31

Das Urteil des Amtsgerichts München vom 5. Februar 2019 berücksichtige ausschließlich Betrugsfälle des Beklagten, die strafrechtlich noch nicht verjährt seien. Die Klägerin habe durch Einsicht in die Ermittlungsakten ergänzend Kenntnis von den strafrechtlich bereits verjährten Betrugsfällen aus der Zeit vom 30. April 2010 bis 20. April 2011 erlangt, die ebenfalls den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten.

32

Der Beklagte habe danach bereits zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 30. April 2010 mit Frau Dr. M... und Herrn S... eine separate Vereinbarung getroffen, wonach diese jeweils bezogen auf ihre Praxis Rechnungen für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erstellten, die er anschließend gemäß der gemeinsamen Absprache bei seiner privaten Krankenversicherung und der Beihilfestelle einreiche. Zudem hätten sie vereinbart, die Erstattungsbeträge der Debeka und der Beihilfestelle, die für die jeweiligen Scheinrechnungen geleistet würden, hälftig zu teilen und in bar auszubezahlen.

33

Herr S... habe im Zeitraum vom 3. Mai 2010 bis 20. April 2011 sieben Rechnungen für den Behandlungszeitraum 12. April 2010 bis 20. April 2011 mit einer Gesamthöhe von 3916,50 € erstellt und dem Beklagten diese Rechnungen übergeben. Beide hätten hierbei gewusst, dass keine der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden sei.

34

Frau M... habe im Zeitraum vom 30. April 2010 bis 18. Februar 2011 sechs Rechnungen für den Behandlungszeitraum 7. April 2010 bis 18. Februar 2011 mit einer Gesamthöhe von 5921,44 € erstellt und dem Beklagten übergeben. Beide hätten hierbei gewusst, dass keine der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden sei.

35

Im Einzelnen habe es sich um folgende Rechnungen gehandelt:

36

es folgt eine Tabelle mit 13 Rechnungen, unterteilt in Arzt bzw. Therapeut/Behandlungszeitraum/Anzahl Behandlungstage/Rechnungsdatum/Rechnungsbetrag

37

Der Beklagte habe die Rechnungen 1 bis 13 zwischen 1. Juli 2010 und 6. April 2011 bei der Debeka eingereicht. Diese habe ihm für die Rechnungen insgesamt 4759,24 € erstattet.

38

es folgt eine Tabelle mit 13 Rechnungen, unterteilt in Einreichung Debeka/Erstattung Debeka/Erstattungsbetrag = Schaden

39

Der Beklagte habe weiter die Rechnungen 1 sowie 3 bis 13 zwischen 28. Juni 2010 und 4. Mai 2011 bei der Beihilfestelle eingereicht. Diese habe ihm für diese Rechnungen insgesamt 4344,44 € erstattet.

40

es folgt eine Tabelle mit 12 Rechnungen, unterteilt in Einreichung Beihilfe/Erstattung
Beihilfe/Erstattungsbetrag = Schaden

41

Der Beklagte habe hierdurch elf selbstständige Taten begangen, indem er an elf unterschiedlichen Tagen gemäß dem gemeinsamen Tatplan 13 Rechnungen bei der Debeka und 12 Rechnungen bei der Beihilfestelle eingereicht habe.

42

es folgt eine Tabelle mit 11 Datumsangaben

43

Der Beklagte habe bei der Einreichung der Rechnungen bei der Debeka und bei der Beihilfestelle jeweils konkludent behauptet, dass alle Behandlungen stattgefunden hätten und er folglich eine Zahlungspflicht gegenüber Frau Dr. M... und Herrn S... sowie einen Erstattungsanspruch gegenüber seiner privaten Krankenversicherung und der Beihilfestelle habe.

44

Die für die Abrechnung zuständigen Mitarbeiter der Debeka und der Beihilfestelle hätten diesen konkludenten Behauptungen Glauben geschenkt, weswegen die Debeka ihm insgesamt 4759,24 € und die Beihilfestelle ihm insgesamt 4344,44 € für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erstattet hätten. Der Gesamtschaden betrage 9103,68 €. Die Mitarbeiter der Debeka und der Beihilfestelle hätten die Erstattungen in Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht vorgenommen. Hierdurch sei der Beklagte um die vorgenannten Erstattungsbeträge zu Unrecht bereichert und die Debeka sowie die Klägerin entsprechend geschädigt worden.

45

Der Beklagte habe aufgrund des gemeinsamen Tatplans mit Frau Dr. M... und Herrn S... sowie in der Absicht gehandelt, auch diese um die jeweilige Hälfte der Erstattungsbeträge bezüglich der von ihnen erstellten Scheinrechnungen zu bereichern. Nach Erstattung der Rechnungsbeträge habe er ihnen die jeweilige Hälfte der zu Unrecht erstatteten Beträge in bar als Erlös für die von ihnen erstellten Scheinrechnungen übergeben. Den Rest habe er für sich behalten.

46

Er habe jeweils in der Absicht gehandelt, sich durch die wiederholte Begehung der Taten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

47

Hinsichtlich der vorgenannten Tabellen wird auf die Disziplinarklage, dort S. 11 bis 13, verwiesen.

48

Der Beklagte habe ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen. Durch den dargestellten Sachverhalt habe er gemeinschaftlich handelnd 50 selbständige Betrugshandlungen begangen. Der Gesamtschaden betrage 36.390,06 € (18.058,43 € Schaden der Klägerin, 18.331,63 € Schaden der Debeka).

49

Durch Vorlage der nur zum Schein ausgestellten 47 Rechnungen bei der Beihilfestelle habe er gegen die Pflicht zu uneigennütziger Amtsführung aus § 34 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), die Pflicht zur Beachtung der Gesetze aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten aus § 34 Satz 3 BeamStG verstoßen. Die Betrugshandlungen gegenüber der Dienstherrin habe er innerdienstlich begangen. Durch die Vorlage der nur zum Schein ausgestellten 47 Rechnungen bei der Debeka habe er gegen die Pflicht, die Gesetze zu beachten, aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG verstoßen und hierdurch eine außerdienstliche Dienstpflichtverletzung begangen.

50

Das Dienstvergehen gebiete auf Grundlage einer Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände eine Aberkennung des Ruhegehalts.

51

Im Falle des innerdienstlichen Betrugs zum Nachteil des Dienstherrn sei der Beamte in der Regel aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, wenn im Einzelfall Erschwerungsgründe vorlägen, denen keine Milderungsgründe von entsprechendem Gewicht gegenüberstünden. Hier habe der Beklagte eine Mehrzahl von Erschwerungsgründen verwirklicht, ohne dass ihm mildernde Umstände zugute kämen. Er habe eine Vielzahl von Betrugshandlungen über einen langen Zeitraum begangen. Zwischen den einzelnen Beihilfeanträgen hätten mehrere Monate gelegen, sodass er immer wieder erneut einen Tatentschluss habe fassen müssen. Er habe in einem Tatzeitraum von mehr als sechs Jahren 47 Rechnungen eingereicht und einen Schaden von 18.058,43 € verursacht. Zusätzlich hierzu habe er 47 Rechnungen bei der Debeka eingereicht und hierdurch einen Schaden i.H.v. 18.331,63 € verursacht. Er habe nicht von sich aus zu einem gesetzeskonformen Verhalten zurückgefunden; eine Selbstanzeige vor Aufdeckung durch die Ermittlungsbehörden liege nicht vor. Zudem sei die erhebliche Freiheitsstrafe von elf Monaten zu berücksichtigen. Dem Beklagten kämen keine Milderungsgründe zugute. Auf den Milderungsgrund des Handelns in einer unverschuldeten, ausweglos erscheinenden wirtschaftlichen Notlage könne er sich mangels einer solchen Notlage nicht berufen; soweit er an seine geschiedene Ehefrau Unterhalt bezahlen habe müssen, setze die Unterhaltsverpflichtung seine Leistungsfähigkeit voraus. Darüber hinaus könne aufgrund der Dauer der Taten von sechs Jahren weder von einem zeitlich und zahlenmäßig eng begrenzten Fehlverhalten noch von einer kurzschlussartigen Reaktion gesprochen werden. Auch der Milderungsgrund der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB stehe ihm nicht zur Seite. Aus einem Gesundheitszeugnis vom 8. März 2018 ergebe sich hierzu nichts. Die Staatsanwaltschaft München I habe der Klägerin überdies mit Schreiben vom 8. Juli 2019 bestätigt, dass im eingeholten psychiatrischen Gutachten keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit festgestellt worden seien. Die Schadensbegleichung durch den Beklagten sei ohne Bedeutung, weil er hierzu sowohl dienst- als auch zivilrechtlich verpflichtet sei. Auch der jahrelangen beanstandungsfreien dienstlichen Tätigkeit komme kein umfassend milderndes Gewicht zu.

52

Insgesamt habe der Beklagte durch insgesamt 50 Betrugsfälle ein erhebliches Maß an Pflichtvergessenheit gezeigt und das Vertrauensverhältnis zur Klägerin nachhaltig belastet, sodass die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts auszusprechen sei.

53

5. Der Beklagte beantragte,

54

auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Aberkennung des Ruhegehalts zu erkennen.

55

Er ließ mit Schriftsatz vom 2. November 2020, eingegangen beim Verwaltungsgericht am selben Tag, vortragen, das behördliche Disziplinarverfahren leide an wesentlichen Mängeln. Die Beteiligung des örtlichen Personalrats sei mit Schriftsatz vom 16. April 2018 und damit zu einem Zeitpunkt beantragt worden, als er noch nicht im Ruhestand gewesen sei. Sie sei jedoch ebenso unterblieben wie die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Einem Antrag vom 25. Oktober 2019 auf Beschränkung des Disziplinarverfahrens sei nicht stattgegeben worden. Entgegen einem im Disziplinarverfahren gestellten Beweisantrag sei ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Frage seiner Schuldfähigkeit nicht eingeholt worden, wodurch sein rechtliches Gehör verletzt worden sei.

56

Hinsichtlich der Bemessung der Disziplinarmaßnahme werde auf den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 25. Oktober 2016 (16b D 14.2351) entschiedenen Fall Bezug genommen.

57

Zu seinen Gunsten sprächen mehrere Milderungsgründe. Tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen des anerkannten Milderungsgrundes einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB ergäben sich aus einem Gesundheitszeugnis des Referats für Gesundheit und Umwelt vom 8. März 2018 und weiteren

ärztlichen Stellungnahmen. Er habe am 5. Februar 2018 einen Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 80 v.H. gestellt. In persönlicher Hinsicht seien der Tod seiner Ehefrau am 8. November 2016 und die Sorge um seine pflegebedürftige Mutter zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die vorgeworfene Tat passe nicht zu seinem dienstlichen Werdegang mit guten Beurteilungen und Leistungsprämien. Zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand habe er 178,3 Stunden Mehrarbeit (angeordnete Überstunden) geleistet. Er sei nicht aus eigenem Antrieb in die nicht zu seinem bisherigen Lebenswandel passenden Taten geraten. Als weiterer Milderungsgrund sei eine unverschuldete, ausweglos erscheinende wirtschaftliche Notlage zu berücksichtigen. In der Beschuldigtenvernehmung vom 12. Oktober 2016 habe er ausgeführt, dass er letztlich auf „Sozialhilfeniveau“ gewesen sei. Die zum Zeitpunkt der Tatausführung vorliegende negative Lebensphase sei inzwischen überwunden; so habe er in der polizeilichen Vernehmung am 12. Oktober 2016 erklärt, dass er unter die Taten einen Schlussstrich ziehen wolle. Zudem sei sein Verhalten als „fortgesetzte Handlung“ zu bewerten. Auch sein Nachtatverhalten spreche für ihn. So habe er der Klägerin den tatsächlich entstandenen Schaden weitgehend ersetzt. Außerdem habe er sowohl bei der Wohnungsdurchsuchung als auch bei der Beschuldigtenvernehmung am 12. Oktober 2016 umfangreiche Angaben gemacht und sich gegenüber den Ermittlungsbehörden höchst kooperativ gezeigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin in der Disziplinarlage liege sehr wohl eine freiwillige Offenbarung des Fehlverhaltens durch einen bisher unbescholtenen Beamten vor. Er habe eine Selbstanzeige verfasst. Im Zeitpunkt der Vernehmung am 12. Oktober 2016 habe er nicht damit gerechnet, dass ein Gesamtschaden i.H.v. 40.000 € ohne seine Mitwirkung und freiwillige Offenbarung aufgeklärt werden könnte. Er sei vielmehr davon ausgegangen, dass er durch freiwillige Offenlegung erst den Gesamtumfang des tatsächlichen Schadens aufdecken würde. Er habe deshalb in seiner undatierten Selbstanzeige (Gerichtsakte S. 57) wichtige Details offenbart und überdies sein Bedauern ausgedrückt. Er habe ein ähnliches Schreiben an die Klägerin richten wollen, dies jedoch auf Rat seiner Strafverteidigerin unterlassen. Die fehlende Selbstanzeige dürfe jedenfalls nicht als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

58

Die Klägerin replizierte mit Schreiben vom 7. Dezember 2020, das Disziplinarverfahren leide nicht an einem wesentlichen Mangel. Die mit Schriftsatz vom 16. April 2018 beantragte Beteiligung des örtlichen Personalrats sei wegen der Versetzung des Beklagten in den Ruhestand zum 1. September 2018 nicht möglich gewesen. Jedenfalls mache die fehlende Beteiligung die Klageerhebung nicht unwirksam. Die Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung sei bei dem Beklagten als Ruhestandsbeamten nicht erforderlich gewesen. Eine Beschränkung des Disziplinarverfahrens sei nicht angezeigt; vielmehr zeigten die in der Ausdehnungsverfügung vom 2. September 2019 aufgeführten Sachverhalte, dass der Beklagte über einen weitaus längeren Zeitraum als in der Einleitungsverfügung angenommen Betrugshandlungen zulasten der Klägerin unternommen habe. Die Klägerin habe seine Schuldfähigkeit in der Disziplinarlage gewürdigt und unter Verweis auf die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren bejaht. Der Beklagte habe einen entsprechenden Beweis Antrag zudem nicht gestellt, sondern lediglich angekündigt.

59

Der Bevollmächtigte des Beklagten übersandte mit Schriftsatz vom 9. März 2021 einen Bericht des Diplom-Psychologen Dr. L... vom 18. Dezember 2020 zum Antrag des Beklagten auf eine ambulante Langzeit-Psychotherapie und die Zusage seiner Krankenkasse vom 18. Februar 2021 für weitere 36 Sitzungen.

60

In der mündlichen Verhandlung am 24. März 2021 stellte der Beklagte vier Beweis Anträge, die das Gericht ablehnte. Im Übrigen wiederholten die Parteien ihre schriftsätzlich gestellten Anträge.

61

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegte Disziplinar- und Personalakte, die auszugsweisen Kopien der Strafakten und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

62

Gegen den Beklagten wird auf die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13 Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG) erkannt.

63

1. Das Disziplinarverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Nach Art. 53 Abs. 1 BayDG hat der Beamte bei einer Disziplinar Klage wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage geltend zu machen. Ein Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens ist wesentlich, wenn sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, dass er sich auf das Ergebnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausgewirkt haben kann; maßgeblich ist damit die Ergebnisrelevanz (BVerwG, B.v. 7.7.2016 - 2 B 1.16 - juris Rn. 10). Hier hat der Beklagte mehrere Mängel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage am 31. August 2020 mit Schriftsatz von Montag, den 2. November 2020, eingegangen beim Verwaltungsgericht am selben Tag und damit innerhalb der gesetzlichen Zweimonatsfrist, geltend gemacht. Entgegen den vorgebrachten Rügen weist das Disziplinarverfahren jedoch in formeller Hinsicht keine wesentlichen Mängel auf.

64

1.1. Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsrecht des Personalrats liegt nicht vor. Nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayPersVG wirkt der Personalrat mit beim Erlass von Disziplinarverfügungen und bei Erhebung der Disziplinar Klage gegen einen Beamten, wenn dem Disziplinarverfahren eine auf den gleichen Tatbestand gestützte Disziplinarverfügung nicht vorausgegangen ist. Die Beteiligung erfolgt dabei nach Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPersVG nur auf Antrag des Beamten. Hier hat der Bevollmächtigte des Beklagten mit Schriftsatz vom 16. April 2018 einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Beteiligung des Personalrats ist dennoch zu Recht unterblieben. Der Beklagte wurde mit Wirkung vom 1. September 2018 in den Ruhestand versetzt. Zwischen 16. April 2018 und der Ruhestandsversetzung erfolgte keine relevante Verfahrenshandlung im Disziplinarverfahren. Die Erhebung der Disziplinar Klage, für die Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayPersVG allein eine Beteiligung des Personalrats vorsieht, erfolgte erst am 26. August 2020 und damit nach der Ruhestandsversetzung des Beklagten. Eine Beteiligung des Personalrats war damit nicht mehr erforderlich (BayVGh, U.v. 18.3.2015 - 16a D 09.3029 - juris Rn. 37; Zängl, Bayer. Disziplinarrecht, Stand Aug. 2020, Art. 35 BayDG Rn. 51).

65

1.2. Auch ein Verstoß gegen das Beteiligungserfordernis der Schwerbehindertenvertretung ist nicht gegeben. Nach § 178 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Hier wurde dem Beklagten mit Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales vom 4. Mai 2018 ein GdB von 30 v.H. zuerkannt. Eine Mitteilung hierüber an die Disziplinarbehörde unterblieb jedoch, so dass eine Unterrichtung oder Anhörung der Schwerbehindertenvertretung nicht erforderlich war (BVerwG, B.v. 17.4.2020 - 2 B 7.20 - juris Rn. 10). Zudem erfolgte zwischen 8. Mai 2018 und der Ruhestandsversetzung am 1. September 2018 keine relevante Verfahrenshandlung im Disziplinarverfahren und war der Beklagte im Zeitpunkt der Erhebung der Disziplinar Klage bereits im Ruhestand, weshalb auch aus diesem Grund die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfallen konnte (BayVGh, U.v. 18.3.2015 - 16a D 09.3029 - juris Rn. 37; Zängl, a.a.O., Art. 35 BayDG Rn. 51).

66

1.3. Einen wesentlichen Mangel stellt es auch nicht dar, dass dem Antrag des Bevollmächtigten des Beklagten vom 25. Oktober 2019 auf Beschränkung des Disziplinarverfahrens nicht stattgegeben wurde. Nach Art. 21 Abs. 1 BayDG kann das Disziplinarverfahren bis zum Erlass einer Entscheidung auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens steht dabei im Ermessen der Disziplinarbehörde (Zängl, a.a.O., Art. 21 BayDG Rn. 13). Hier ist ein Ermessensfehler nicht ersichtlich. Die Klägerin hat die vor Mitte 2011 begangenen Taten des Beklagten, die aufgrund von Verjährung keinen Eingang in das Strafverfahren gefunden haben, vielmehr nach dem Grundsatz der Einheit des Disziplinarverfahrens rechtmäßiger Weise in das Disziplinarverfahren einbezogen.

67

1.4. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge des Übergehens eines im Disziplinarverfahren gestellten Beweisantrags liegt ebenfalls nicht vor. Der Bevollmächtigte des Beklagten hat mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 einen Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit nicht gestellt, sondern lediglich angekündigt. Im Übrigen würde das Übergehen eines Beweisantrags im behördlichen Disziplinarverfahren mangels Ergebnisrelevanz keinen

wesentlichen Mangel begründen, weil das Gericht selbst Beweis erheben würde, falls es ein psychiatrisches Gutachten als erforderlich für die Urteilsfindung erachtet.

68

2. Der dem Beklagten in der Disziplinarclage zur Last gelegte Sachverhalt steht für das Gericht fest. Dies gilt hinsichtlich des mit Urteil des Amtsgerichts München vom 5. Februar 2019, rechtskräftig seit 13. Februar 2019, festgestellten Sachverhalts bereits aufgrund der Regelung in Art. 25 Abs. 1, Art. 55 Halbs. 1 BayDG und ungeachtet dessen, dass das Amtsgericht die Urteilsgründe nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzt gefasst hat (BayVGh, U.v. 13.7.2011 - 16a D 09.3127 - juris Rn. 92 ff.). Zu den Taten des Beklagten aus dem Zeitraum vom 28. Juni 2010 bis 4. Mai 2011, die ihm erstmals mit Ausdehnungsverfügung vom 2. September 2019 zur Last gelegt wurden, nachdem sie aufgrund von Verjährung strafrechtlich nicht geahndet wurden, finden sich die unrichtigen Rechnungen in den strafrechtlichen Ermittlungsakten. Diese Taten stehen damit ebenfalls zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts fest. Überdies hat der Beklagte sämtliche Vorwürfe im Straf- und im Disziplinarverfahren vollumfänglich eingeräumt.

69

Nach den Feststellungen des Urteils des Amtsgerichts München reichte er im Zeitraum zwischen 3. August 2011 und 15. Juni 2016 34 unrichtige Rechnungen bei der Debeka ein und erhielt Erstattungen i.H.v. 13.572,39 €. Die Unrichtigkeit der Rechnungen ergibt sich daraus, dass die angegebenen Behandlungen tatsächlich nicht erfolgt sind. Weiter reichte er im Zeitraum zwischen 26. Juli 2011 und 31. Mai 2016 35 unrichtige Rechnungen bei der Beihilfestelle ein und erhielt Erstattungen i.H.v. 13.713,99 €. Nicht vom strafgerichtlichen Urteil umfasst sind folgende vor Mitte 2011 liegende Taten, die ebenfalls feststehen: Der Beklagte reichte weiter im Zeitraum zwischen 1. Juli 2010 und 6. April 2011 13 Rechnungen bei der Debeka ein und erhielt hierfür Erstattungen i.H.v. 4759,24 €. Außerdem reichte er im Zeitraum zwischen 28. Juni 2010 und 4. Mai 2011 12 Rechnungen bei der Beihilfe ein und erhielt Erstattungen i.H.v. 4344,44 €. Insgesamt setzte der Beklagte sein betrügerisches Verhalten damit über sechs Jahre fort und verursachte durch 50 Einzeltaten einen Gesamtschaden i.H.v. 36.390,06 €, davon gegenüber der Beihilfestelle und damit gegenüber seinem Dienstherrn i.H.v. 18.058,43 €. Er behauptete bei der Einreichung der Rechnungen jeweils konkludent, dass die Behandlungen stattgefunden hätten und eine Zahlungspflicht der Debeka bzw. Beihilfe bestehe. Nach Erstattung der Rechnungen übergab er Frau Dr. M... und Herrn S... jeweils nicht bekannte Teilbeträge der zu Unrecht erstatteten Beträge als Erlös für die Scheinrechnungen.

70

Neben dem Tatvorwurf ist auch die Feststellung bindend, dass der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft gehandelt hat. Zwar ist die Frage seiner Schuldfähigkeit im Strafurteil nicht ausdrücklich angesprochen. Dazu bestand für das Strafgericht auch keine Veranlassung, weil die Schuldfähigkeit einer erwachsenen Person die Regel und kein Anhalt dafür gegeben ist, dass es vorliegend anders wäre. Insbesondere hat der Beklagte im Strafverfahren nach den beigezogenen Strafakten keine Umstände vorgebracht, die auf eine fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit hinweisen; er hat sich im Strafverfahren nicht auf eine psychische Erkrankung berufen. Aus der Tatsache, dass das Strafgericht eine Verurteilung ausgesprochen hat, ist zwingend auf die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beamten und dessen Vorsatz zu schließen, weil anderenfalls eine Verurteilung zu Strafe nicht zulässig gewesen wäre (vgl. BVerwG, B.v. 25.2.2016 - 2 B 1.15 - juris Rn. 9; BayVGh, U.v. 13.7.2011 - 16a D 09.3127 - juris Rn. 102; Zängl, a.a.O., Art. 25 Rn. 15). Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft München I mit Schreiben vom 8. Juli 2019 bestätigt, dass keine Einschränkungen der Schuldfähigkeit festgestellt wurden (vgl. Disziplinarakte S. 285).

71

Das erkennende Gericht hat keinen Anlass, sich aufgrund des Vorbringens des Beklagten von den Feststellungen des Strafgerichts zu lösen. Die Disziplinargerichte sind nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn diese offenkundig unrichtig sind und sie daher „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten (vgl. BVerwG, B.v. 30.8.2017 - 2 B 34.17 - juris Rn. 10 ff.). Hier ergeben sich aus den vom Beklagten genannten bzw. vorgelegten ärztlichen bzw. psychiatrischen Stellungnahmen keine Anhaltspunkte für seine Schuldunfähigkeit, so dass die entsprechende Feststellung des strafgerichtlichen Urteils für das erkennende Gericht bindend feststeht.

72

Durch das geschilderte Vorgehen hat der Beklagte in 50 Fällen einen gewerbsmäßigen Betrug begangen (§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB). Gewerbsmäßigkeit liegt vor, weil sein Handeln in der Absicht erfolgte, sich durch die wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen (vgl. Fischer, StGB mit Nebengesetzen, 67. Aufl. 2020, vor § 52 Rn. 61). Nach der Strafzumessungsregel des § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB liegt die Strafandrohung für gewerbsmäßigen Betrug bei sechs Monaten bis zehn Jahren. Mangels Auswirkung auf den Strafraum kann offen bleiben, ob der Beklagte auch als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat (vgl. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB). Auch wenn dies der Fall wäre, läge angesichts der hohen Schadenshöhe kein minder schwerer Fall vor, so dass der Strafraum auch nach § 263 Abs. 5 StGB bei bis zu zehn Jahren liegen würde. Selbst wenn man den Ausführungen des Strafgerichts folgt und wegen Vorliegens der Voraussetzungen eines TäterOpfer-Ausgleichs eine Verschiebung des Strafraums nach §§ 46a Nr. 2, 49 StGB vornimmt, liegt der Strafraum noch immer bei Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren und sechs Monaten.

73

3. Durch sein Verhalten hat der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft gegen die Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG i.V.m. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB), die Pflicht zu uneigennütziger Amtsführung (§ 34 Satz 2 BeamStG) und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamStG) verstoßen.

74

4. Soweit der Beklagte die Scheinrechnungen bei der Beihilfestelle vorgelegt hat, hat er die Betrugshandlung innerdienstlich begangen. Sein Verhalten war in sein Amt und in seine dienstlichen Pflichten eingebunden, weil er hierdurch im Beamtenrecht begründete Zahlungen erhalten hat, auf die er keinen Anspruch hatte (BayVGh, U.v. 3.5.2017 - 16a D 15.2087 - juris Rn. 42). Soweit er die ihn betreffende Scheinrechnung bei seiner Krankenkasse vorgelegt hat, liegt außerdienstliches Handeln vor (vgl. VG Meiningen, U.v. 12.11.2015 - 6 D 60015/14 Me - juris Rn. 30). Dieses ist im vorliegenden Fall disziplinarrechtlich relevant nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG, weil aufgrund des Strafraums von mindestens sieben Jahren und sechs Monaten ein Mindestmaß an Relevanz überschritten ist, das die Rechtsprechung bei einem gesetzlichen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu mindestens zwei Jahren annimmt (BVerwG, U.v. 18.6.2014 - 2 B 55.13 - juris Rn. 11).

75

5. Das Fehlverhalten des Beklagten wiegt schwer i.S.v. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BayDG. Da der Beklagte, wäre er noch im Dienst, aufgrund seines Fehlverhaltens nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayDG aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen, ist ihm als Ruhestandsbeamter nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDG das Ruhegehalt abzuerkennen. Die Aberkennung des Ruhegehalts ist auch angemessen und erforderlich.

76

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG ist die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild des Beamten und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu treffen. Das Gewicht der Pflichtverletzung ist danach Ausgangspunkt und richtungsweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies beruht auf dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die auch im Disziplinarverfahren Anwendung finden. Die gegen den Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (BVerwG, U.v. 10.12.2015 - 2 C 6.14 - juris Rn. 12; U.v. 18.6.2015 - 2 C 9.14 - juris Rn. 25; BayVGh, U.v. 5.10.2016 - 16a D 14.2285 - juris Rn. 55). Gegenstand der disziplinarrechtlichen Bewertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten (BayVGh, U.v. 29.6.2016 - 16b D 13.993 - juris Rn. 36).

77

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis setzt voraus, dass der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat. Ein endgültiger Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung der bedeutsamen Umstände der Schluss gezogen werden muss, der Beamte werde auch künftig seinen Dienstpflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen oder aufgrund seines Fehlverhaltens sei eine erhebliche, nicht wieder gut zu machende Ansehensbeeinträchtigung eingetreten (BayVGh, U.v. 28.9.2016 - 16a D 13.2112 - juris Rn. 49).

78

Zur konkreten Bestimmung der Disziplinarmaßnahmebemessung ist - auch bei einem innerdienstlichen Dienstvergehen - in einer ersten Stufe auf den Strafraumen zurückzugreifen, weil der Gesetzgeber mit der Strafandrohung seine Einschätzung zum Unwert des Verhaltens verbindlich zum Ausdruck gebracht hat (BVerwG, B.v. 5.7.2016 - 2 B 24.16 - juris Ls. und Rn. 15). Begeht ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die das Strafgesetz als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (BVerwG, U.v. 10.12.2015 - 2 C 6.14 - juris Rn. 20; B.v. 23.1.2014 - 2 B 52.13 - juris Rn. 8). Bei dem hier für gewerbsmäßigen Betrug nach § 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB vorgesehenen Strafraumen von zehn Jahren ergibt sich daher ein Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Hieran ändert sich auch nichts, wenn man auf den reduzierten Strafraumen von sieben Jahren und sechs Monaten (vgl. §§ 46a Nr. 2, 49 StGB) abstellt. Zudem wurde der Beklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung ist daher die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. hier die Aberkennung des Ruhegehalts.

79

Das Dienstvergehen wiegt auch bei einer konkreten Betrachtung der Taten schwer. Der Beklagte hat über einen Zeitraum von sechs Jahren 50 einzelne Betrugstaten begangen und dadurch einen Schaden i.H.v. 36.390,06 € verursacht. Den Taten lag jeweils ein eigener Tatentschluss zugrunde. Anders als der Bevollmächtigte meint, begründet die fortgesetzte Tatbegehung dabei keine weniger schwere Dienstpflichtverletzung. Bei der Betrachtung der Taten ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Betrugstaten zulasten seines Dienstherrn und der Allgemeinheit begangen hat. Sein Handeln gegenüber seinem Dienstherrn berührt den sensiblen Bereich der Beihilfeabrechnung, in dem der Dienstherr auf die Wahrheit und Richtigkeit der eingereichten Rechnungen vertrauen können muss und sich überdies die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsangaben ausdrücklich versichern lässt. Ein Beamter, der trotz dieser Versicherung seinen Dienstherrn vorsätzlich täuscht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, offenbart ein erhebliches Maß an Pflichtvergessenheit und belastet das für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unerlässliche Vertrauensverhältnis nachhaltig (BayVGh, U.v. 3.5.2017 - 16a D 15.1777 - juris Rn. 29).

80

6. Wegen der Schwere des Dienstvergehens kann von der Höchstmaßnahme auch nicht wegen des Vorliegens eines Milderungsgrundes abgesehen werden.

81

Von der Höchstmaßnahme ist zugunsten einer weniger strengen Disziplinarmaßnahme abzusehen, wenn ein - ursprünglich vom Bundesverwaltungsgericht zu den Zugriffsdelikten entwickelter - sog. „anerkannter“ Milderungsgrund vorliegt. Diese erfassen typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen des Beamten, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben. Zum einen tragen sie existenziellen Notlagen sowie körperlichen und psychischen Ausnahmesituationen - auch einer etwa verminderten Schuldfähigkeit - Rechnung, in denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet werden kann. Zum anderen erfassen sie ein tätiges Abrücken von der Tat, insbesondere durch die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder die Offenbarung des Fehlverhaltens jeweils vor drohender Entdeckung. Auch der Milderungsgrund der Geringwertigkeit kann dazu führen, dass im Hinblick darauf, dass durch das Dienstvergehen nur ein geringer Schaden entstanden ist, von der Höchstmaßnahme abgesehen werden muss (BayVGh, U.v. 28.9.2016 - 16a D 13.2112 - juris Rn. 56; U.v. 29.6.2016 - 16b D 13.993 - juris Rn. 44).

82

Diese Milderungsgründe stellen jedoch keinen abschließenden Kanon der bei Dienstvergehen berücksichtigungsfähigen Entlastungsgründe dar. Bei der prognostischen Frage, ob gegenüber einem

Beamten aufgrund eines schweren Dienstvergehens ein endgültiger Vertrauensverlust eingetreten ist, gehören zur Prognosebasis außerdem alle für diese Einschätzung bedeutsamen be- und entlastenden Ermessensgesichtspunkte, die in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen sind. Selbst wenn keiner der vorrangig zu prüfenden anerkannten Milderungsgründe vorliegt, können entlastende Umstände gegeben sein, deren Gewicht in ihrer Gesamtheit dem Gewicht anerkannter Milderungsgründe vergleichbar ist. Entlastungsmomente können sich dabei aus allen denkbaren Umständen ergeben. Solche Umstände können das Absehen von der disziplinarischen Höchstmaßnahme rechtfertigen, wenn sie in ihrer Gesamtheit das Gewicht eines anerkannten Milderungsgrundes aufweisen. Entlastungsgründe sind nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ bereits dann einzubeziehen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ihr Vorliegen sprechen (vgl. BayVGH, U.v. 28.9.2016 - 16a D 13.2112 - juris Rn. 57; U.v. 29.6.2016 - 16b D 13.993 - juris Rn. 45).

83

6.1. Zu Gunsten des Beklagten ist hier sein positives Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Er war im Straf- und auch im Disziplinarverfahren vollumfänglich geständig und hat seine Reue über seine Taten zum Ausdruck gebracht, insbesondere in seinem zeitnah nach Aufdeckung der Taten verfassten, undatierten Schreiben an die Debeka (Gerichtsakte S. 57). Außerdem hat er sowohl gegenüber der Debeka als auch gegenüber der Beihilfe den hohen Schaden beglichen, indem er seine Rücklagen in Anspruch genommen, ein Darlehen aufgenommen und seine Altersvorsorge verwendet hat.

84

6.2. Zu Gunsten des Beklagten sind weiter seine langjährigen gesundheitlichen Probleme zu berücksichtigen. Seine psychische Erkrankung reicht bis ins Jahr 2013 zurück, als er sich bei Frau Dr. phil. M... wegen psychiatrischer, körperlicher und psychosomatischer Beschwerden in Behandlung begeben hat (vgl. ihren Arztbrief v. 4.2.2014 in der Personal-/Krankenakte). Die psychiatrischen Beschwerden haben letztendlich dazu geführt, dass er seine bisherige Tätigkeit im 24-stündigen Einsatzdienst bei der Feuerwache nicht mehr ausüben konnte und schließlich im Jahr 2014 in den Innendienst versetzt wurde. Nach dem im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Bericht des Diplom-Psychologen Dr. L... vom 18. Dezember 2020 dauern die psychischen Probleme des Beklagten unvermindert an. Hinzu kommen ein Tinnitus und Beinvenenthrombosen (vgl. den Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales v. 4.5.2018).

85

6.3. Ungeachtet der psychiatrischen Erkrankung des Beklagten ist der Milderungsgrund der erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB, bei dessen Vorliegen die Höchstmaßnahme regelmäßig nicht mehr ausgesprochen werden kann (vgl. BVerwG, B.v. 29.8.2017 - 2 B 76.16 - juris Rn. 14) nicht gegeben. Ist wie hier die Frage der Schuldunfähigkeit mit bindender Wirkung verneint, bleibt es Sache des erkennenden Gerichts, für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme festzustellen, ob bei Vorliegen der Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB ein Fall verminderter Schuldfähigkeit i.S.v. § 21 StGB gegeben ist und welchen Grad die Minderung gegebenenfalls erreicht. Auf Feststellungen, die für diese Frage Bedeutung haben, erstreckt sich die Bindung des Disziplinargerichts nicht (BVerwG, U.v. 29.5.2008 - 2 C 59.07 - juris Rn. 29; BayVGH, U.v. 11.5.2016 - 16a D 13.1540 - juris Rn. 80). Erheblich verminderte Schuldfähigkeit setzt voraus, dass die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, wegen einer Störung i.S.v. § 20 StGB bei Tatbegehung erheblich eingeschränkt war. Für die Steuerungsfähigkeit kommt es darauf an, ob das Hemmungsvermögen so stark herabgesetzt war, dass der Betroffene den Tatanreizen erheblich weniger Widerstand als gewöhnlich entgegenzusetzen vermochte. Die daran anknüpfende Frage, ob die Verminderung der Steuerungsfähigkeit aufgrund einer krankhaften seelischen Störung „erheblich“ war, ist eine Rechtsfrage, die die Verwaltungsgerichte ohne Bindung an die Einschätzung Sachverständiger in eigener Verantwortung zu beantworten haben. Hierzu bedarf es einer Gesamtschau der Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen, ihres Erscheinungsbildes vor, während und nach der Tat und der Berücksichtigung der Tatumstände, insbesondere der Vorgehensweise. Die Erheblichkeitsschwelle liegt umso höher, je schwerer das in Rede stehende Delikt wiegt. Dementsprechend hängt im Disziplinarrecht die Beurteilung der Erheblichkeit i.S.v. § 21 StGB von der Bedeutung und Einsehbarkeit der verletzten Dienstplichten ab. Angesichts dessen wird eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit bei Zugriffsdelikten und diesen gleichgestellten Delikten nur in Ausnahmefällen erreicht werden. Gerade bei der Verletzung einer leicht einsehbaren innerdienstlichen Kernpflicht muss nämlich von dem Beamten im Hinblick auf die Bedeutung dieser Pflicht für das öffentlich-

rechtliche Dienst- und Treueverhältnis erwartet werden, dass er trotz der verminderten Schuldfähigkeit noch genügend Widerstandskraft gegen eine Verletzung dieser Pflicht im Dienst aufbringt. Die Erheblichkeitsschwelle liegt in solchen Fällen also höher als bei anderen Pflichtverletzungen (BayVGh, U.v. 11.5.2016 - 16a D 13.1540 - juris Rn. 81).

86

Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Hinweise für eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Beklagten während des Tatzeitraums von Mitte 2010 bis Mitte 2016. Dem Gesundheitszeugnis des Referats für Gesundheit und Umwelt vom 8. März 2018, auf das er in seiner Klageerwiderung abstellt, lässt sich für eine Einschränkung seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit nichts entnehmen; dieses verhält sich lediglich zur Frage seiner Dienstfähigkeit und stellt insbesondere auf seine reduzierte psychische Belastbarkeit und Stressresistenz ab. Tätigkeiten mit erhöhter Verantwortungslage, mit unvorhersehbar wechselnden örtlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Anforderungen seien nicht möglich. Aus dem Bericht des Diplom-Psychologen Dr. L... vom 18. Dezember 2020 lässt sich ebenfalls nichts zur Verfassung des Beklagten im Tatzeitraum entnehmen, vielmehr ist dort seine aktuelle depressive Symptomatik beschrieben, insbesondere aufgrund des Todes seiner Ehefrau im Jahr 2016. Sonstige ärztliche oder psychiatrische Stellungnahmen, aus denen sich Aussagen zur Reduzierung der Schuldfähigkeit des Beklagten im fraglichen Zeitraum entnehmen lassen, liegen nicht vor. Zudem liegt die Erheblichkeitsschwelle wegen der klaren Einsehbarkeit der verletzten Dienstpflichten äußerst hoch. Für den Beklagten als Beamten in der Endstufe der 2. Qualifikationsebene mit bei Beginn der Betrugstaten über 25-jähriger Berufserfahrung war die Bedeutung der Wahrhaftigkeit und Richtigkeit der bei Beihilfestelle und Krankenkasse eingereichten Rechnungen und die Tragweite eines auf Einreichung von Scheinrechnungen basierenden Betrugs ohne Weiteres ersichtlich. Er hat mit seinen Taten eine leicht einsehbare Kernpflicht verletzt.

87

6.4. Ungeachtet des positiven Nachtatverhaltens des Beklagten kommt ihm auch der Milderungsgrund der freiwilligen, auch nicht durch Furcht vor Entdeckung bestimmten, vollständigen und vorbehaltlosen Offenbarung der Tat (vgl. zur Formulierung Zängl, a.a.O., MatR/II Rn. 324d) nicht zugute. Der Beklagte erfuhr erstmals am 12. Oktober 2016 von den Ermittlungen gegen ihn, als er im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München vom 22. Juli 2016 (Gerichtsakte S. 50) erhielt. In dem Durchsuchungsbeschluss sind die Beteiligten und die Umstände der Betrugstaten dargestellt und ist ausgeführt, dass die Einreichungen der Rechnungen bei den privaten Krankenkassen „zwischen dem Quartal 3/2011 und heute“ erfolgten und der Debeka Krankenversicherung „mindestens ein Schaden i.H.v. 10.678,30 € entstanden“ ist. Mit Erhalt des Durchsuchungsbeschlusses konnte der Beklagte daher davon ausgehen, dass umfänglich gegen ihn ermittelt wurde und die Ermittlungen den gesamten Umfang der Taten ans Licht bringen würden. Ungeachtet seiner anerkennenswerten Geständigkeit liegt damit ein nicht durch Furcht vor Entdeckung bestimmter Tatbeitrag zur Aufdeckung des Tatumfanges nicht vor.

88

6.5. Eine ausweglose wirtschaftliche Notlage des Beklagten im gesamten Tatzeitraum bestand ebenfalls nicht. Zwar gab er bei der Beschuldigtenvernehmung am 12. Oktober 2016 an, er habe sich „auf Sozialhilfeniveau“ befunden, weil er gegenüber seiner ersten Ehefrau zur Zahlung von Trennungsunterhalt verpflichtet gewesen sei. Nachweise für diese Behauptung wurden jedoch nicht vorgelegt. Zudem wird Trennungsunterhalt nur dann zugesprochen, wenn Leistungsfähigkeit des Verpflichteten besteht. Überdies ist nicht nachvollziehbar, dass eine mögliche wirtschaftliche Notlage über den gesamten Zeitraum von sechs Jahren angedauert hat. Der Beklagte wurde vielmehr mit Wirkung vom 1. Januar 2011 nach A9 befördert, es gab einige Besoldungserhöhungen, die Heirat mit seiner dritten Ehefrau erfolgte und seine Tochter wurde volljährig, so dass sich seine möglicherweise ehemals schwierige finanzielle Lage stabilisieren konnte.

89

6.6. Auch der Milderungsgrund der Überwindung einer negativen Lebensphase ist zu verneinen. Danach können außergewöhnliche Verhältnisse, die den Beamten während des Tatzeitraums aus der Bahn geworfen haben, mildernd berücksichtigt werden. Dies liegt vor allem dann nahe, wenn sich der Pflichtenverstoß als Folge dieser Verhältnisse darstellt. Allerdings muss der Beamte diese Lebensphase in der Folgezeit überwunden haben. Dies ist anzunehmen, wenn sich seine Lebensverhältnisse wieder soweit stabilisiert haben, dass nicht mehr davon die Rede sein kann, er sei weiterhin aus der Bahn geworfen

(BVerwG, B.v. 9.10.2014 - 2 B 60.14 - juris Rn. 32). Dieser Milderungsgrund liegt bereits deshalb nicht vor, weil der Beklagte im Tatzeitraum von 2010 bis 2016 kein auffälliges dienstliches Verhalten gezeigt hat (vgl. BVerwG, B.v. 15.6.2016 - 2 B 49.15 - juris Rn. 10 ff.), sondern gute Beurteilungen und Leistungsprämien erhielt und sich auch den Persönlichkeitsbildern keine Auffälligkeiten entnehmen lassen. Zudem ist bei einem über sechs Jahre andauernden Fehlverhalten keine „Lebensphase“ mehr gegeben.

90

6.7. Nicht mildernd berücksichtigt werden können auch die guten dienstlichen Leistungen des Beklagten seit 2007. In den Beurteilungen 2007, 2011 und 2015 erreichte er jeweils das Gesamtergebnis „Übertrifft deutlich die Anforderungen“. Die guten dienstlichen Leistungen werden ihm auch in den drei im Disziplinarverfahren eingeholten Persönlichkeitsbildern bestätigt. Angesichts der Schwere des festgestellten Dienstvergehens können jedoch auch gute dienstliche Leistungen nicht zum Ausspruch einer milderen Disziplinarmaßnahme führen. Sie sind nicht geeignet, die Schwere des Dienstvergehens so abzumildern, dass von einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Aberkennung des Ruhegehalts abgesehen werden könnte. Die langjährige pflichtgemäße Dienstausbübung ist - selbst bei überdurchschnittlichen Leistungen - für sich genommen regelmäßig nicht geeignet, derartige Pflichtverstöße in einem milderen Licht erscheinen zu lassen (BayVGh, U.v. 18.3.2015 - 16a D 09.3029 - juris Rn. 96).

91

6.8. Im Ergebnis liegen die Milderungsgründe des positiven Nachtatverhaltens und der gesundheitlichen Probleme des Beklagten vor. Ihnen steht ein Fehlverhalten gegenüber, das über sechs Jahre hinweg andauerte, aus 50 Einzeltaten aufgrund jeweils eigenen Tatentschlusses bestand, zu einer Schadenssumme von über 36.000 € führte und leicht einsehbare Kernpflichten betraf. Angesichts der Schwere der Dienstpflichtverletzung kommt den Milderungsgründen kein solches Gewicht zu, dass von der Höchstmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts abgesehen werden könnte.

92

7. Ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs besteht nicht, obwohl die dem Beklagten vorgeworfenen Taten bis ins Jahr 2020 zurückgehen. Art. 16 BayDG beinhaltet ein Disziplinarmaßnahmenverbot nur im Hinblick auf die nächstmildere Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts (vgl. Art. 12, Art. 16 Abs. 2 BayDG), nicht aber im Hinblick auf die Höchstmaßnahme.

93

8. Die Aberkennung des Ruhegehalts ist unter Abwägung des Gewichts des Dienstvergehens sowie des dadurch eingetretenen Vertrauensschadens und der mit der Verhängung der Höchstmaßnahme einhergehenden Belastung auch nicht unverhältnismäßig. Die Aberkennung des Ruhegehalts als disziplinarische Höchstmaßnahme verfolgt neben der Wahrung des Vertrauens in die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung durch die öffentliche Verwaltung die Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes. Ist durch das Gewicht des Dienstvergehens und mangels durchgreifender Milderungsgründe das Vertrauen zerstört und kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, der Beamte werde seine Dienstaufgaben künftig pflichtgemäß erfüllen, ist die Entfernung aus dem Dienst, bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts die angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen. Die Aberkennung des Ruhegehalts beruht dann auf einer schuldhaften schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den Beamten und ist diesem als für alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse vorhersehbare Rechtsfolge bei derartigen Pflichtverletzungen zuzurechnen (BayVGh, U.v. 3.5.2017 - 16a D 15.2087 - juris Rn. 66; U.v. 9.12.2015 - 16b D 14.642 - juris Rn. 58).

94

Eine Vergleichbarkeit mit dem vom Bevollmächtigten des Beklagten angeführten Sachverhalt im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Oktober 2016 (16b D 14.2351 - juris), in dem als Disziplinarmaßnahme lediglich eine Zurückstufung des Beamten ausgesprochen wurde, sieht das Gericht nicht. Im dortigen Fall wurden dem Beamten 22 Betrugsfälle zur Last gelegt, hier sind es 50; dort dauerte die Tathandlung nur zwei Monate, hier sechs Jahre; dort betrug der Schaden lediglich 4328 €, hier beträgt er 36.390 €. Der dortige Beamte wurde lediglich zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt, wohingegen der Beklagte zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt wurde. Zudem lag dort ein außerdienstliches Dienstvergehen durch Versteigerung nicht existierender Handys auf ebay vor, wohingegen hier auch ein innerdienstliches Dienstvergehen infolge des Beihilfebetrugs gegeben ist.

95

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung verkennt das Gericht nicht, dass die Aberkennung des Ruhegehalts für den gesundheitlich angeschlagenen Beklagten, der zu 30 v.H. schwerbehindert ist, zu sehr einschneidenden finanziellen Konsequenzen führen wird. Diese sind von ihm jedoch im Hinblick auf die wiederholten und gravierenden Verstöße gegen dienstliche Kernpflichten hinzunehmen.

96

Die Kostenfolge ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayDG.